

Wenn also die Stadt späterhin mitunter auch selbst für die Steuern Rath geschafft hat, so hat sie wohl nur ihre Schuldigkeit gethan, und nicht dadurch Forderungen an der Börde erworben, wie dieselbe nach Sect<sup>71)</sup> jetzt behauptet.

## 43.

Was nun den bauerlichen Besitz betrifft, so hatten die oben genannten Haupthöfe sich aufgelöst, hofhörige Güter kamen daher nicht mehr vor. Ebenfowenig erblickt man mehr eine eigene Gemeinde Wachsziñfiger. Die persönliche Hörigkeit hatte längst aufgehört, und es sind die ihr früher Unterworfenen, wenn sie nicht freigelassen, auf den verhältnismäßig wenigen Leibeigenthums-Gütern der Börde zu suchen. — Folgendes sind die Bauerngüter, wie sie seit den letzten Jahrhunderten vorkommen.

## 1. Freie oder Erb-Güter.

Wir brauchen uns hier nur auf den oben §. 41 bei der Grafschaft Mark angegebenen Begriff dieser Güter zu beziehen, welche in denselben Verhältnissen, wie die Cleve-Märkischen, standen, insbesondere auch wegen der Untheilbarkeit und Abfindung<sup>72)</sup>. Es waren übrigens verhältnismäßig wenige Erb-Güter vorhanden.

## 2. Zins-Güter.

Auch hier können wir uns auf das oben §. 41 Gesagte beziehen. Insbesondere müssen wir aber den Ansichten Sects<sup>73)</sup>, daß bei den auf Gemeinheit- oder Dorfs-Gründen angebauten Brinkstzer-Stellen, deren Besitzer für die ihnen abgetretenen Hausplätze und den dazu verliehenen Grund zum Hofraum oder Garten, sowie für das Recht zur Mithude auf der Dorfs-Gemeinheit oder Waldemei, einen jährlichen Grundzins und ein Hudegeld zur Dorfschaftskasse entrichten müssen, eher ein Erb-zins-Gut, als ein Zins-Gut, anzunehmen sey, widersprechen.

71) S. 112. Es sei denn, daß die Accise-Verfassung von 1713 ab eine andere Beurtheilung des Verhältnisses herbeiführte.

72) S. Sect S. 373. 374.

73) S. 376.

Die von Geck angenommene Vermuthung, daß der seitherige unbeschränkte Eigenthümer von seinen Rechten so wenig als möglich habe vergeben wollen, dürfte hier unanwendbar seyn. Man kann nicht annehmen, daß die Betheiligten juristische Subtilitäten beabsichtigt haben, wo sie dies nicht ausgedrückt haben. Es steht nichts fest, als die Abtretung und der Zins; daß ein so künstliches Geschäft, als die Theilung des Eigenthums, habe abgeschlossen werden sollen, läßt sich nicht annehmen. Wollte der Abtretende bei dem Zins noch von Zeit zu Zeit ein Laudemium haben — was bei Erbzins-Gütern freilich Statt findet, — so würde es gewiß besonders ausgedrückt seyn. Eben so wenig können wir uns mit Geck's 74) Meinung befreunden, daß selbst bei den Röttern, welche nur einige Rauchsührer, Zins-Gelder, oder andere unbedeutende Abgaben zu entrichten haben, für bloßes Erbzins-Gut zu vermuthen. Wenn Geck sagt, daß solche Abgaben ein Anerkenntniß des Obereigenthums des Empfängers involviren, so ist das eine petitio principii, die wir durchaus nicht gelten lassen können. Der Besizer gesteht dem Berechtigten kein größeres Recht, als das auf den Zins; will dieser nun stärkere Rechte, gar Theilnahme am Eigenthum, behaupten, so liegt ihm der Beweis ob. Ganz richtig hat daher das vormalige Soester Stadt-Gericht das volle Eigenthum für die Besizer zum Hypothekenbuch eingetragen. Geck bleibt sich auch nicht konsequent, da er auf derselben Seite N. 4 bei den einzelnen Ländereien und Häusern, auf denen eine jährliche Rente, ein Kanon, oder eine Peterpacht, als Grund-Zins haftet, das volle Eigenthum des Besizers nicht bezweifelt, obgleich sich dieser Fall von dem vorigen nicht mit juristischer Schärfe unterscheiden läßt.

### 3. Gewinn-Güter.

Diese, meist vorkommenden, Güter sind Leib- und Zeit-Gewinn-Güter nach dem oben §. 41 gegebenen Begriffe. Obgleich die Gewinnbriefe nichts vom Erbrecht, sondern das Gegentheile sagen, ist die Erbllichkeit dieser Gewinn-Güter doch nie im Ernste bestritten worden. Nur bei der Prüfung des für

74) S. 377.

Cleve und Mark von Terlingen entworfenen Provinzial-Gesetzbuchs glaubten Einige, ausgehend von einer in der Grafschaft Mark überwiegenden Gerichts-Meinung, auch hier die Vermuthung für Zeitpacht aufstellen zu dürfen, was aber weiter keine Folgen hatte. Das Nähere hierüber, sowie über die Geschichte des Erbrechts der Soester Gewinn-Güter, folgt im dritten Theile. Dort sind auch beigelegt:

- a) die Magistrats-Verordnung vom 25. September 1708 über die Absichtung der ersten Ehe-Kinder, und deshalb einzuholendem Konsense der Erbherrn.
- b) die im Jahr 1790 zum Zweck des Provinzial-Gesetzbuchs vom Soester Magistrat geschehene Sammlung der herkömmlich begründeten Rechtsverhältnisse der Gewinn- oder Leibeigenthums-Güter. —

Merkwürdig war die in der Börde vorkommende Eintheilung der Gewinn-Güter in solche, welche zu Erbrecht, und in die, welche zu Landrecht liegen. Bei den ersteren gehören Zimmer und Säune (Hofes-Gebäude) und Fett und Besserungen dem Hofesbesitzer eigenthümlich, bei den letzteren aber sind die Gebäude und Meliorationen ein Eigenthum des Gutsherrn.

#### 4. Leibeigenthums-Güter.

Nur einige 20 Güter, welche zu den Klöstern Welbern und Paradies gehörten, sind in den letzten Jahrhunderten in diesem Verbande angetroffen worden. Besondere Gesetze waren darüber nicht vorhanden.

#### 5. Erbpacht-Güter.

Diese Güter sind selten, da das anerkannte Erbrecht der Gewinn-Güter den Wünschen der Colonen gnügte. Gewöhnlich treten die Erbpacht-Verleihungen daher auch nur bei Gütern hervor, die an Auswärtige verliehen worden, welche die Natur der Soester bäuerlichen Verhältnisse nicht kannten.

Besondere Gesetze gibt es über diese Art Güter nicht.

Zeitpacht-Güter waren übrigens bei wirklichen Bauern-Gütern bis 1809 unbekannt <sup>75)</sup>.

75) See S. 374.